



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Eisenbahndeutsch

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Eisenbahndeutsch



on meiner diesjährigen Rundreise habe ich mir eine interessante Reliquie mitgebracht: den Umschlag meines Rundreisebillets. Ich habe ihn oft studirt auf langweiligen Strecken, wo es draußen nichts zu sehen gab, und habe mich redlich bemüht, mich mit dem „Auszug aus den Beförderungsbedingungen,“ der drei Seiten davon umfaßt, vertraut zu machen. Aber ganz ist es mir doch nicht gelungen; deshalb habe ich ihn mit nach Hause genommen, um hier gelegentlich das Studium fortzusetzen, damit ich übers Jahr noch besser gerüstet bin als heuer.

Die Schwierigkeiten beginnen gleich auf der Titelseite: Rundreisebillette giebt es ja eigentlich gar nicht mehr, sondern nur noch „zusammengestellte Fahrscheinehefte.“ Vor wenigen Jahren sprach man noch allgemein von „kombinirbaren Rundreisen“ und „kombinirbaren Rundreisebillets.“ Das stand in meinem diesjährigen Büchelchen nur noch auf zwei Billetten, auf einem von der Main-Neckarbahn und auf einem von der kgl. bairischen Staatseisenbahn; es waren das wohl noch ältere Billette von seltner befahrenen Strecken. Auf allen übrigen, auf denen der kgl. preussischen und der großhzgl. badischen Staatseisenbahnen, der hessischen Ludwigseisenbahn und auch auf den meisten der kgl. bairischen Staatseisenbahnen war nur noch von „zusammenstellbaren Fahrscheinen“ die Rede. In kurzem wird es also jedesfalls in ganz Deutschland nur noch „zusammenstellbare Fahrscheine“ geben. Und da, wenn zwölf solche „Fahrscheine“ mit Drahtklammern verbunden werden, natürlich ein „Heft“ entsteht, die Zusammenstellbarkeit der „Fahrscheine“ aber durch den Heftdraht aus dem Bereich der bloßen Möglichkeit in den der Wirklichkeit, der Thatsächlichkeit gerückt wird, so kann kein Zweifel darüber sein: das Büchelchen, das mir am Schalter verabreicht wird, damit ich eine Rundreise machen kann, ist ein „zusammengestelltes Fahrscheineheft.“ Das ist logisch unanfechtbar und über jeden Zweifel erhaben.

Aber ist es denn noch deutsch? Ist es überhaupt noch Sprache? Soll das deutsche Volk wirklich diese Büchelchen in Zukunft „zusammengestellte Fahrscheinehefte“ nennen? Nennen — darauf kommts doch an! Dinge brauchen Namen! Soll ich wirklich in Zukunft am Schalter um ein „zusammengestelltes

Fahrscheinheft“ bitten? Soll ich meinen Freund, der eine Reise vorhat, fragen: Hast du dir schon dein „zusammengestelltes Fahrscheinheft“ besorgt?

Ein Fehler, der bei unsern jetzigen Bestrebungen, die deutsche Sprache von Fremdwörtern zu reinigen, fort und fort gemacht wird, ist der, daß man für den fremdländischen Namen, den ein Ding hat, nicht einen deutschen Namen setzt, sondern den Begriff umständlich definirt. Kommt, wie im vorliegenden Falle, noch das bureaukratische Bestreben hinzu, derartige Definitionen auch juristisch unanfechtbar zu machen, so entstehen dann solche ungeheuerliche Sachbenennungen wie „zusammengestelltes Fahrscheinheft.“ Unsrer Amtssprache wird, seitdem die Sprachreinigung im Gange ist, immer mehr mit solchen Ungetümen überschwemmt, die keine Namen mehr sind, sondern nur noch Umschreibungen, ängstlich logisch und juristisch abgegrenzte Umschreibungen der Dinge. Gott schütze unsre Sprache vor weitem solchen Reinigungserfolgen!

Ich hasse die Fremdwörterei im Deutschen auch von Grund meiner Seele, es kann sie niemand mehr hassen als ich. Aber die Reinigung ist ganz am falschen Ende angefaßt worden, man hat sich auf die technischen Ausdrücke gestürzt; und da fiel denn auch Billet mit zum Opfer. Das Wort Billet war aber gar kein Fremdwort mehr, es war schon fast zum Lehnwort geworden. Es lebt in unsrer Sprache seit Jahrhunderten, gehört zu den zahlreichen Wörtern, die durch den kaufmännischen Verkehr hereingekommen sind,*) man brauchte es nur deutsch auszusprechen, wie es das Volk aussprach und noch heute ausspricht (ohne das auch etymologisch ganz unberech- tigte l mouillé), so konnte es ruhig beibehalten werden. Jetzt heißt es nun dafür bald „Fahrkarte,“ bald „Fahrschein,“ je nachdem das Ding auf Pappe gezogen ist oder aus einem bloßen Stück Papier besteht. Diese Unterscheidung ist aber gar nicht richtig. Denn Karte bedeutet ursprünglich keineswegs bloß das gesteierte oder auf Pappe gezogene Papier (wie in Spielkarte, Visitenkarte), sondern das Papier überhaupt (wie in Landkarte). Mit dem Worte „Schein“ wiederum verbinden wir unwillkürlich die Vorstellung einer gewissen Größe, die bei den „Fahrscheinen“ der Eisenbahn allenfalls noch eingehalten ist, denn hier ist sie ungefähr dieselbe wie bei den ehemaligen „Kassenscheinen.“ Aber die Pferdebahn — die hat natürlich nun auch keine Billette mehr, sondern redet auch von „Fahrkarten,“ obwohl ihre Billette nicht auf Pappe gezogen sind. „Scheine“ — das hat man gefühlt — kann man diese erbärmlichen Wischel doch nicht nennen, höchstens „Fahrblättchen“ oder „Fahrschnitzel.“

*) Vom lateinischen bulla (Blase, Kapsel, besonders Siegelkapsel, Marke), italienisch bolla, wurde die Verkleinerungsform bolletta abgeleitet, aus der wieder bullettino, bulletin und, vielleicht mit irrtümlicher Anlehnung an das englische bill, auch Billet entstanden sind. In Leipzig nannte man schon im sechzehnten Jahrhundert gewisse mit dem Stadtwappen versehene Blechmarken, die der Burgkeller in seinem Geschäftsbetriebe gebrauchte, Bolleten oder auch Polleten.

Aber selbst zugegeben, Billet sei ein unwürdiges Fremdwort, glaubt man denn vielleicht, Karte sei ein deutsches Wort? Karte ist nicht um ein Haar deutscher als Billet. Wenn der „Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen“ dem zusammengestellten Fahrtscheinheft — jetzt schreibe ichs einmal ohne Gänsefüßchen, denn jetzt meine ich die Sache, nicht den Namen — hätte einen Namen geben wollen, so hätte ers z. B. „Rundbuch“ oder, da ja die „zusammengestellte“ Reise jetzt keine Rundreise mehr zu sein braucht, „Fahrbuch“ nennen können — das wäre allenfalls ein Name; aber „zusammengestelltes Fahrtscheinheft“ ist kein Name, es ist eine mühselige, umständliche Begriffsbestimmung. Tisch und Stuhl, Rock und Hemd, Fleisch und Brot — das sind Namen. Wenn ich aber für Stuhl sagte: „vierbeiniges, mit einer Lehne versehenes Sitzbrett,“ so würde diese Bezeichnung mit dem „zusammengesetzten Fahrtscheinheft“ ungefähr auf einer Stufe stehn.

Aber der Titel ist ja schließlich eine Äußerlichkeit. Viel schlimmer steht es mit den „Beförderungsbedingungen,“ die auf den folgenden drei Seiten des Umschlags abgedruckt sind. Diese elf Paragraphen bilden ein so abschreckendes Beispiel von Amtsdeutsch, daß es der Mühe lohnt, sie sich einmal näher anzusehn. Es ist in der letzten Zeit schon viel geklagt worden über Kanzleistil, Juristendeutsch, Amtssprache u. dgl. Aber es ist vielleicht gut und lehrreicher, als alle allgemeinen Deklamationen, einmal an einem kleinen, engbegrenzten und dabei allbekannten Beispiel zu zeigen, wie geschrieben wird und doch nicht geschrieben werden sollte.

Die beiden Haupteigenschaften des Kanzleistils sind bekanntlich Geipreiztheit und Aufgeblasenheit auf der einen, Breite und Weiterschweifigkeit auf der andern Seite. Die eine ist die Folge davon, daß sich der Bureaumensch, auch der subalternste — der erst recht! —, stets für hoch erhaben über das Publikum hält und dieser Erhabenheit, wo der Inhalt seiner Vorschriften nicht dazu angethan ist, wenigstens in der Form, in der Sprache Ausdruck zu geben sucht; die andre ist die Folge davon, daß der Gesetzmacher stets alle seine Mitmenschen entweder für Dummköpfe oder für Schurken hält und deshalb bemüht ist, bei den einen, den Dummköpfen, ein unabsichtliches, bei den andern, den Schurken, ein absichtliches Mißverständnis seiner Vorschriften zu verhüten. *) Kommt noch dazu, wie so oft, natürliches Ungeschick, so entsteht dann jene Ausdrucksweise, in der der größte Teil unsrer heutigen Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen, Statuten u. s. w. abgefaßt ist. Auch an den nachfolgenden

*) In einer großen Kurbadeanstalt studirte ich einmal in meiner Zelle die Vorschriften über die Benutzung des Bades, die auf Pappe gezogen an der Thür hingen. Als ich glücklich fertig und beim letzten Paragraphen angekommen war, sah ich zu meinem Schrecken, daß dieser die Bestimmung enthielt, daß sich kein Badegast länger als drei Viertelstunden in der Zelle aufhalten dürfe. Über dem Studium der Vorschriften war aber schon ziemlich eine Viertelstunde verfloßen!

elf Paragraphen lassen sich die drei Ursachen unsers Kanzleistils — der Kanzleistil selbst würde sagen „Faktoren“! —: Ungeſchick, Wichtigthuerei und Angst vor Mißverständnis deutlich nachweisen. Wir wollen ſie einzeln betrachten.

1. Das Heft iſt perſönlich und unübertragbar, kann daher nur von derjenigen Perſon benutzt werden, welche mit demſelben (!) die Reiſe angetreten hat. Die aufſichtführenden Beamten der Eiſenbahn- oder Dampfſchiff-Verwaltungen ſind berechtigt, behufs (!) Feſtſtellung der Perſönlichkeit des Reiſenden von dem letzteren (!) die Wiederholung ſeiner, vor Antritt der Reiſe auf der Außenseite des Umſchlages mit Tinte (D!) gegebenen Namensunterſchrift zu fordern. Ergiebt ſich, daß der Reiſende nicht der rechtmäßige Inhaber des Heftes iſt, ſo wird ihm das letztere (!) abgenommen und er als Solcher (S!) behandelt, der ohne gültige Fahrkarte betroffen wird.

In dem erſten Satze dieſes Paragraphen iſt nicht weniger als dreimal daſſelbe geſagt. Denn unübertragbar heißt doch nichts anders, als was ſchon — übrigens in etwas zweifelhaftem Deutſch — mit perſönlich geſagt ſein ſoll, und was dann folgt, iſt wieder eine unnötige Erklärung des Wortes unübertragbar. Soll aber damit geſagt ſein, daß ich das Heft, ſolange ich die Reiſe noch nicht begonnen habe, an jede andre Perſon abtreten könne, ſo iſt doch das Heft in dieſem Falle thatſächlich übertragbar, die erſte, allgemeine Behauptung alſo falſch. Der zweite Satz enthält einen ſtarken logiſchen Verstoß, weil die Hauptidee ganz beiläufig in Form eines abhängigen Genetivs ausgedrückt iſt. Es iſt, als ob dem Verfaſſer dieſe Hauptidee erſt nachträglich eingefallen wäre, er aber keine Luſt gehabt hätte, deſhalb den Satz noch einmal neu von vorn anzufangen. Jeder Reiſende ſoll vor dem Antritt der Reiſe mit Tinte ſeinen Namen auf den Umſchlag ſchreiben — das iſt die Hauptidee, denn es wird in jedem Falle gefordert, in tauſend Fällen alſo tauſendmal. Daß die Perſon eines Reiſenden Zweifel erregt und er deſhalb aufgefordert wird, auf der nächſten Station ſeinen Namen zum Vergleich — „behufs“ des Vergleichs würde die Eiſenbahnverwaltung ſagen — auf ein beliebiges Stück Papier zu ſchreiben, das wird in tauſend Fällen kaum einmal vorkommen. Der Satz müßte alſo vernünftigerweiſe ſo lauten: „Der Reiſende hat vor dem Antritt der Reiſe auf den Umſchlag [natürlich auf die »Außenseite«! denn dort ſteht ja »Unterschrift des Inhabers« vordruckt] ſeinen Namen zu ſchreiben; die Bahn- oder Schiffsbeamten ſind berechtigt [natürlich die »aufſichtführenden«! der Heizer oder der Weichenſteller nicht!], in Zweifelsfällen von ihm die Wiederholung dieſer Unterschrift zu fordern.“ Der letzte Satz endlich, worin zum zweitenmale innerhalb von drei Zeilen das thörichte letztere vorkommt, obwohl nirgends von einem „erſtern“ die Rede iſt, würde in gutem Deutſch etwa ſo heißen: „Ergiebt ſich dabei, daß der Reiſende nicht der rechtmäßige Inhaber iſt, ſo wird ihm das Heft abgenommen und er wie einer behandelt, der ohne gültige Fahrkarte betroffen worden iſt.“

2. Kinder unter 4 Jahren, die ihre Stelle (!) auf den Plätzen ihrer Angehörigen mitfinden (!), werden frei befördert.

Das soll heißen: „Kinder unter vier Jahren, die ihren Platz mit auf den Plätzen ihrer Angehörigen finden,“ u. s. w. Das mit ist falsch gestellt. Und weshalb die „Angehörigen“ einen „Platz,“ die Kinder eine „Stelle“ haben sollen, ist nicht einzusehen. Wahrscheinlich ist der Verfasser in dem Schulmeisteraberglauben befangen gewesen, daß man nicht kurz hinter einander zweimal dasselbe Wort brauchen dürfe. Jeder solche gesuchte Wechsel im Ausdruck aber ist vom Übel und stört bloß, wenn dieselbe Sache gemeint ist.

3. Abfertigung (!) des Reisegepäcks kann nur nach solchen Stationen verlangt werden, für welche Gepäckfrachtsätze (!) bestehen. Gepäck-Abfertigung über Berlin hinaus [hinaus?] findet indessen (!) nur in dem Falle (!) statt, daß (!) die Überführung (!) des Gepäcks durch Berlin vermittelt (!) der Stadtbahn bewirkt (!) werden kann. Insofern (!) dies nicht der Fall [ist], hat der Reisende für die Überführung (!) seines Gepäcks von dem einen nach dem andern Bahnhofe in Berlin selbst zu sorgen. Für die Beförderung des Gepäcks auf Strecken, für welche das Post bezahlte Scheine nicht (!) enthält, hat der Reisende unter allen Umständen, für die Überführung von und nach dem Schiffe bezw. (!) von und nach dem Fuhrwerke dann selbst zu sorgen, wenn in dem Fahrchein-Verzeichnisse [des?] betreffenden Orts etwas anderes nicht (!) angegeben ist. Bei der zollamtlichen Untersuchung des Reisegepäcks an den Zollgrenzen hat der Reisende anwesend zu sein. Die Bahnverwaltungen übernehmen keine Verantwortlichkeit (!) für die Folgen der Nichtbeachtung dieser Vorschriften.

Diesen Paragraphen verstehe ich nur zum Teil; einzelne Sätze sind mir trotz alles Nachdenkens dunkel geblieben. Mit dem garstigen Worte Abfertigung, nehme ich an, ist gemeint, was der gewöhnliche Mensch Beförderung nennt. Was Gepäck — zum Teufel! ich kann das Wort nicht aussprechen, ich sage jedesmal Gepäckfrachtsätze — also Gepäckfrachtsätze sind, weiß ich nicht, ich kann mir auch nichts drunter denken. „Über Berlin hinaus“ wird wohl dasselbe heißen sollen wie „durch Berlin.“ Was es mit dem „Fahrcheinverzeichnis“ für ein Bewandtnis hat, weiß ich wieder nicht. Auch „betreffenden Orts“ verstehe ich nicht; vielleicht soll es heißen: „bei dem betreffenden Orte.“ Es wäre aber auch möglich, daß das „Fahrcheinverzeichnis des betreffenden Orts“ gemeint wäre. Wenn man gar keine Ahnung hat, um was sich handelt, läßt sich so etwas nicht erraten. Die Worte „an den Zollgrenzen“ sind ganz überflüssig, denn anderswo als an den Zollgrenzen findet überhaupt keine Untersuchung des Gepäcks statt. Ebenso überflüssig ist der ganze Schlußsatz, denn daß der Gesetzgeber nicht die nachteiligen Folgen trägt, die entstehen, wenn jemand seine Gesetze nicht beobachtet, braucht doch wahrhaftig nicht besonders gesagt zu werden, es könnte schließlich hinter jedem Paragraphen stehn. Aber gesetzt, es empföhlte sich hier aus gewissen Gründen, es ausdrücklich zu bemerken, dann müßte es wenigstens Verantwortung statt Verantwortlichkeit heißen, denn zwischen beiden Wörtern

ist ein großer Unterschied. Übernehmen oder ablehnen kann ich nur die Verantwortung; habe ich sie übernommen, dann bin ich verantwortlich. Aber die Verantwortlichkeit kann ich nicht „übernehmen,“ sondern die habe ich entweder, oder ich habe sie nicht. In menschlichem Deutsch also würde der Paragraph, so weit ich ihn verstehe, etwa so lauten: „Durch Berlin wird dem Reisenden sein Gepäck nur dann besorgt, wenn es mit der Stadtbahn geschehen kann. Ist das nicht der Fall, so hat es der Reisende selbst zu besorgen. Dasselbe gilt für alle Strecken, für die das Hest überhaupt keine Scheine enthält [warum bezahlte? giebt's auch solche, die nichts kosten?], ebenso für die Verbindung mit dem Schiff oder dem Fuhrwerk, wenn im Fahrscheinverzeichnis bei dem betreffenden Orte nichts andres bemerkt ist.“

4. Die Reise kann innerhalb der Gültigkeitsdauer des Hestes zu jeder Zeit angetreten werden. Die Fahrscheine müssen in der Reihenfolge, in welcher (!) sie in das Hest eingefügt sind, benutzt werden. Sind jedoch in einem Heste Fahrscheine für eine oder mehrere (!) Rundfahrten enthalten, so können diese Fahrscheine auch in umgekehrter Reihenfolge benutzt werden, u. z. [und zwar] in dem Falle (!), wenn (!) schon die Strecke, auf welche der erste Fahrschein lautet, in eine Rundfahrt fällt, ohne weitere Förmlichkeit, in Ansehung (!) der Fahrscheine für die etwa (!) ferner (!) in dem Heste enthaltenen Rundfahrten aber nur gegen (!) Bestätigungsvermerk (!) des Stationsvorstandes der betr. Abzweigstation (!).

Dieser Paragraph läßt sich anfangs ganz leidlich an; die ersten Sätze sind verständlich, wiewohl ich statt „innerhalb der Gültigkeitsdauer des Hestes“ einfach schreiben würde: „solange das Hest gilt.“ Statt „in der Reihenfolge, in welcher“ zu schreiben „in der Reihenfolge, wie“ — kann man von einem am grünen Tische nicht gut verlangen. Um so fürchterlicher sind dann die Sätze über die Rundfahrten. Der langen Rede kurzer Sinn ist der: „Fahrscheine für eine Rundfahrt können auch in umgekehrter Reihenfolge benutzt werden; doch bedarf es dazu, wenn die Rundfahrt nicht am Anfange, sondern erst auf irgend einer Station der Reise beginnt, der Bestätigung des Stationsvorstandes.“

5. Wenn in das Hest Scheine einbezogen (!) worden sind, welche auch zur Befahrung einer gleichlaufenden (!) Dampfschiffstrecke berechtigen, so muß die ganze Strecke, auf welche ein solcher Schein lautet (!), entweder ausschließlich mit der Eisenbahn oder ausschließlich mit dem Dampfschiff zurückgelegt werden.

Sinn: „Läßt ein Fahrschein die Wahl zwischen Eisenbahn und Dampfschiff, so darf der Reisende für die ganze Strecke nur eins von beiden benutzen.“ Köstlich ist beim Dampfschiff der Zusatz „gleichlaufend.“ Als ob es einem Reisenden, der von Dresden nach Schandau will, einfallen könnte, sich auf das Dampfschiff zu setzen, das nach Niesä fährt!*)

*) Dieser Paragraph trägt übrigens die Überschrift: Befahrung von mit der Eisenbahn gleichlaufenden Dampfschiffstrecken. Von mit ist schon gesagt.

6. Wenn der Inhaber des Heftes auf einzelnen Strecken eine höhere als die auf den betreffenden Fahr Scheinen bezeichnete Klasse zu benutzen wünscht, so hat er für diese Strecken die nach den bestehenden bezüglichen (!) Vorschriften nötigen Zusatzkarten zu lösen.

Etwa die Hälfte dieses Paragraphen ist bloßer Ballast. Überflüssig, weil selbstverständlich sind erstens die Worte: „als die auf den betreffenden Fahr Scheinen bezeichnete,“ zweitens: „für diese Strecken,“ drittens: „die nach den bestehenden Vorschriften nötigen,“ und dreimal überflüssig das Wort „bezüglichen.“ Können denn auch andre Vorschriften in Frage kommen, als die, die sich auf die Zusatzkarten beziehen? Dieses „bezüglich“ ist eins der thörichtesten Flickwörter des Amtsstils. Aber der richtige Bureauensch schreibt es hundertmal des Tags und denkt sich gar nichts mehr dabei. Es paßt ja überallhin, denn „bezüglich“ ist schließlich alles in der Welt, und man muß immer noch froh sein, wenns bloß „bezüglich“ und nicht gar „diesbezüglich“ ist.

7. Der Reisende hat das Recht, bei Befahrung von Eisenbahnstrecken auf jeder beliebigen Station die Fahrt zu unterbrechen, u. z. [und zwar] auf der Anfangs- und Endstation eines Fahr Scheines sowie auf den in letzterem (!) etwa (!) besonders namhaft gemachten (!) Aufenthaltstationen ohne weitere Formlichkeit. Bei Fahrtunterbrechung auf andern Stationen ist dagegen das Heft sofort nach dem Verlassen des Zuges dem dienstthuenden Stationsbeamten zur Vormerkung (?) vorzuweisen. Ohne diese (?) Bescheinigung verliert der Fahr Schein bis zur nächsten vorgedruckten (?) Aufenthaltstation, bezw. (!) wenn eine solche zwischen der Unterbrechungs- und der Endstation des betr. Fahr Scheines nicht vorgedruckt ist, bis zur Endstation desselben (!) seine Giltigkeit. Bei Benutzung der Dampfschiffe ist eine Fahrtunterbrechung innerhalb der Fahr Scheinstrecke nicht gestattet. Der Aufenthalt bei jeder Unterbrechung der Reise ist innerhalb der Giltigkeitsdauer des Heftes unbeschränkt.

Dieser Paragraph läßt sich wieder ganz leidlich an; statt der Worte: „auf den in letzterem etwa besonders namhaft gemachten“ würde es natürlich genügen, zu schreiben: „auf den besonders genannten.“ Aber bald beginnen wieder die Qualen. Zunächst, was ist eine Vormerkung? Unter vormerken versteht man gewöhnlich: „vorher bemerken“; wenn ich meinen Namen zu einem Konzertabonnement „vormerken“ lasse, so lasse ich ihn vorher, d. h. noch ehe das Abonnement eröffnet ist, in die Liste einzeichnen. So etwas kann hier nicht gemeint sein. Es ergiebt sich aus dem folgenden, daß „Vormerkung“ dasselbe bedeuten soll, wie „Bescheinigung,“ denn im nächsten Satz heißt es: „ohne diese (!) Bescheinigung.“ Da haben wir also wieder denselben störenden und irreführenden Wechsel, wie zwischen „Platz“ und „Stelle“ in § 2. Ganz entsetzlich aber ist die Umständlichkeit des folgenden Satzes; es würde vollständig genügen, wenn es hieße: „Ohne diese Bescheinigung verliert der Fahr Schein bis zur nächsten angegebenen Station seine Giltigkeit.“

die nächste angegebene Station eine bloße Aufenthaltstation, so hört eben

schon bei dieser die Ungiltigkeit wieder auf; ist es eine Endstation, so erstreckt sie sich bis zu dieser — das ist doch sonnenklar, ganz abgesehen von dem seltsamen Gebrauch des Wortes vordruckt. Vordruckt nennt man etwas, was abgeschrieben oder nachgeschrieben werden soll. Neuerdings hat man auch Formular mit Vordruck übersezt; dann bezeichnet man als vordruckt die feststehenden, formelhaften Worte im Gegensatz zu dem, was schriftlich ausgefüllt werden soll. In keiner von beiden Bedeutungen ist das Wort hier gebraucht; es soll einfach heißen: angegeben. Wo angegeben? Natürlich im Hest! Geradezu lächerlich ist der Schlußsatz, er ist ein richtiges Gesezmacherstückchen. Gefallen läßt man sich noch die Bemerkung: „Der Aufenthalt ist bei jeder Unterbrechung unbeschränkt“; sie soll vielleicht unnötige Anfragen verhüten. Aber der Zusatz „innerhalb der Gültigkeitsdauer des Hestes“ ist doch zu toll. Meint der Verfasser wirklich, es könnte jemand so dumm sein, zu glauben oder vorzugeben, daß er geglaubt habe, er könne bis zum 15. Oktober in Eisenach bleiben, wenn sein Hest am 12. Oktober in Leipzig abläuft?

8. Der Reisende ist verpflichtet, auf Verlangen der aufsichtführenden Beamten das ganze für die noch nicht zurückgelegte Strecke gültige Hest vorzuzeigen und die auf dem Umschlage etwa fehlende Namensunterschrift auf der nächsten sich hierzu eignenden (!) Station nachzuholen. Außer der Reihenfolge befindliche Fahrtscheine, zu welcher (sic) der Reisende (!) den Umschlag nicht vorzuzeigen vermag, werden als ungültig betrachtet und dem Reisenden (!) abgenommen.

Hier sind im ersten Satze die Worte überflüssig: „für die noch nicht zurückgelegte Strecke gültige.“ Die Bestimmung über die „etwa fehlende Namensunterschrift“ gehört gar nicht in diesen Paragraphen, sondern in § 1; sie gehört dort zwischen die beiden Bestimmungen 1. daß jeder Reisende seinen Namen auf das Hest zu schreiben hat, 2. daß er in Zweifelsfällen seinen Namen zu wiederholen hat. Für jeden, der logisch denken kann, ist das der einzig richtige Platz. Was sind ferner „außer der Reihenfolge befindliche“ Fahrtscheine? Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch können es nur solche sein, die sich nicht in der richtigen Reihenfolge befinden. Wie soll das aber möglich sein? Sie sind mir doch in der richtigen Reihenfolge eingehestet worden. Außer der Reihenfolge könnten sie doch nur geraten, wenn der Schaffner einmal aus Versehen statt eines Scheines mehrere herausgerissen hätte. Solche aus Versehen herausgerissne Scheine sind aber, wie aus § 9 hervorgeht, nicht ungültig, können also hier nicht gemeint sein, wie auch das nachfolgende „überhaupt“ zeigt, das dann ganz unlogisch wäre. Was ist also gemeint? Eingeschmuggelte Scheine aus andern Hesten? An solche ist auch nicht zu denken, denn die wären doch sofort daran zu erkennen, daß sie ein andres Datum und eine andre Ausgabestelle trügen, als die andern Scheine und der Umschlag. Und sollte doch jemand die Frechheit haben, mit solchen Scheinen sein Heil zu versuchen, so wären das eben „nicht ins Hest gehörige“ oder einfach „falsche“ Scheine, aber doch nicht „außer der Reihenfolge befindliche.“ Das

„überhaupt“ wäre freilich auch dann wieder unlogisch, denn die Fahrtscheine, „zu welchen der Reisende den Umschlag nicht vorzuzeigen vermag,“ können ja echt sein.

9. Es wird ersucht, genau darauf zu achten, daß Seitens (!) der Bediensteten (!) aus dem Hefte nur die auf bereits zurückgelegte Strecken lautenden Scheine entnommen [aus ent=!] werden. Falls dennoch aus Versehen Scheine für noch nicht durchfahrene Strecken abgetrennt werden sollten, ist die Rückgabe dieser Scheine sogleich zu beanspruchen und bei dem dienstthuenden Stationsbeamten der nächsten Fahrtschein=End= bezw. (!) Aufenthaltstation hierüber Anzeige zu erstatten. Der Umschlag wird Seitens (!) der Bediensteten (!) durchlocht (!), verbleibt aber in den Händen des Reisenden.

Hier nimmt sich der erste Satz — ein höfliches „Ersuchen“ an das Publikum — mitten unter den schneidigen „Beförderungsbedingungen“ höchst seltsam aus. Im übrigen ist in diesem Paragraphen fast jedes Wort Schwulst und Breite. Jedermann würde es verstehen, und niemand könnte es absichtlich mißverstehen, wenn der Paragraph einfach lautete: „Jeder erledigte Fahrtschein wird vom Schaffner aus dem Hefte genommen. Sollte dabei aus Versehen ein noch unerledigter mit abgetrennt werden, so hat das der Reisende auf der nächsten im Hefte angegebenen Station anzuzeigen. Der Umschlag wird vom Schaffner [wann? doch wohl beim Antritt der Reise?] gezeichnet, bleibt aber in den Händen des Reisenden.“ Ich sage „gezeichnet,“ denn das überall, auch bei der Pferdebahn, neuerdings eingeführte Wort Lochen oder durchlochen finde ich greulich. Es ist doch wieder nur eine geschmacklose Übersetzung eines früher üblichen Fremdwortes: kupiren. Warum nicht zeichnen? Das Loch ist doch ein Zeichen, das der Schaffner macht, weiter nichts.

10. Eine Verlängerung der Gültigkeit über den auf der Vorderseite (!) bezeichneten Zeitpunkt (!) findet nicht statt, auch ist die nachträgliche Einfügung neuer Scheine in Hefte, mit denen die Reise bereits zum Teil ausgeführt worden [ist], oder der Umtausch von in (von in!) diesen Heften enthaltenen Scheinen gegen andere (!) ausgeschlossen. Etwaigen bezüglichen (!) Anträgen der Reisenden wird in keinem Falle stattgegeben (!).

11. Für in (für in!) Verlust geratene (!) Hefte wird kein Ersatz geleistet, ebensowenig kann im Falle der Nichtausführung (!) eines Teils der Fahrt aus Anlässen (!), für welche die Eisenbahn- oder Dampfschiff-Verwaltungen nicht verantwortlich sind, eine Rückvergütung (!) von Fahrgeld für solche nicht ausgenutzte Hefte verlangt werden.

Von allem Ballast befreit und in menschliches Deutsch übersetzt, heißt das: „Die Gültigkeit des Heftes wird nie verlängert; auch werden keine Fahrtscheine umgetauscht, nachdem die Reise angetreten ist. Für verlorene Hefte wird kein Ersatz geleistet. Ebensowenig wird das Fahrgeld zurückgezahlt, wenn es dem Reisenden beliebt, einen Teil des Heftes nicht zu benutzen.“ Die „Nichtausführung aus Anlässen“ ist fürchterlich. Rückvergüten ist pleonastisch zusammengeschweißt aus zurückzahlen und vergüten; beides bedeutet dasselbe.

Ich wünschte, ich könnte einmal in dieser Weise den Entwurf unsers bürgerlichen Gesetzbuches durchackern. Es wäre das freilich eine Arbeit, die Jahre in Anspruch nehmen würde, aber es lohnte der Mühe. Vor Gericht gilt bekanntlich der Satz: Unkenntnis des Gesetzes schützt nicht vor Strafe. Aber wie ist es denn, wenn jemand das Gesetz zwar kennt, aber nicht versteht? Ich bin fest überzeugt, daß von der Ausrede: „Ich habe die und die Vorschrift nicht verstanden“ nur deshalb so wenig Gebrauch gemacht wird, weil die Menschen viel lieber lasterhaft als lächerlich erscheinen; mit dem Bekenntnis, etwas nicht verstanden zu haben, würden sie sich ja lächerlich machen. Ich frage mich täglich, wenn ich Bekanntmachungen von Behörden, polizeiliche Verordnungen u. dgl. lese: Wie soll das das arme Volk nur verstehen? Unser einer hat ja schon zu kauen, um hinter den Sinn zu kommen! Alle Vorschriften insbesondre, die sich auf unsre Verkehrsanstalten beziehen, müßten sich schon um der Ausländer willen, die in Deutschland reisen, der einfachsten und klarsten Ausdrucksweise befleißigen und sich von allem Amtsstil losmachen. Was soll sich ein Franzose unter einem „Bestätigungsvermerk“ denken?

Es sind übrigens nicht bloß die „Beförderungsbedingungen,“ die in diesem schwülstigen und weitschweifigen Kanzleistil abgefaßt sind, auch die bahnpolizeilichen Vorschriften, die auf den Bahnhöfen und in den Bahnwagen angeschlagen sind, leiden daran. Da lautet z. B. ein Paragraph:

„Hunde und andre Tiere dürfen in den Personenwagen nicht mitgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind jedoch kleine Hunde, welche auf dem Schoße getragen (!) werden, sofern (!) gegen deren Mitnahme von [warum nicht lieber Seitens?] den Mitreisenden derselben (!) Wagenabteilung (!) Einspruch nicht (!) erhoben wird.“

Auch hier dasselbe stelzfüßige Undeutsch, dieselbe Belastung mit überflüssigen, selbstverständlichen Zusätzen. Oder sollte etwa die dritte „Wagenabteilung“ etwas dagegen einzuwenden haben, wenn in der zweiten eine Dame einen Pinscher auf dem Schoße „trägt“?

Diese polizeilichen Bestimmungen sind aber auch noch in anderm Sinne in schlechtem Deutsch abgefaßt. Sie enthalten nämlich Vorschriften, über deren Durchführung zu wachen offenbar gar niemand die Absicht hat. Das ist aber das schlechteste Deutsch, das man sich denken kann. In demselben Wagen dritter Klasse, wo ich mir soeben den schönen Hundeparagraphen abgeschrieben hatte — es war auf dem Bahnhof in G*** —, erschienen zwei Minuten später acht Nimrods mit fünf, sage und schreibe fünf großen Jagdhunden, die sich alle dreizehn gemüthlich darin einrichteten, so gemüthlich, daß ich daraus sehn konnte: sie waren hier alle wie zu Hause. Das war mir denn doch außerm Spaß, ich stieg aus und suchte mir eine kleine „Wagenabteilung,“ in der an beiden Thüren inwendig angeschlagen stand: Rauchen verboten. Als ich aber drin war, sah ich zu meinem Erstaunen zwei Herren sitzen, die un-

genirt rauchten. Ich rief den Schaffner her und machte ihn auf das angeschlagne Verbot aufmerksam. Und was erwiderte er? Ja, das gilt nicht, das ist heute Rauchsüppe. Sprachs, und „lochte“ mir meinen letzten „Fahrchein.“ Solche willkürliche, läuderliche Wirtschaft — auch das ist schlechtes Deutsch, des Deutschen unwürdig.



Bilder aus dem Universitätsleben

6. Pedell Papendick



ie Studenten nannten ihn Bardolph, den Ritter von der brennenden Lampe, und in der That hatte Pedell Papendick ein Gesicht, daß Falstaff auch zu ihm hätte sagen können: Ich sehe dein Gesicht niemals, ohne an das höllische Feuer zu denken und an den reichen Mann, der in Purpurkleidern lebte; denn da sitzt er in seiner Pracht, und brennt und brennt. Du liegst ganz im Argen, und wenns nicht das Licht in deinem Gesicht thäte, wärst du gänzlich ein Kind der Finsternis. O, du bist ein beständiger Tackelzug, ein unauslöschliches Freudenfeuer.

Edeldenkende Musensöhne, deren es in der kleinen Universitätsstadt freilich nicht viele gab, meinten, man müsse über Papendick nichts böses reden, sein aufgedunsenes, rotes Gesicht rühre sicher von einem unbekanntem Leiden her, von einer stehengebliebenen Gesichtsröthe oder irgend einer im anatomischen Saal entstandnen Blutvergiftung. Papendick selbst schob die Schuld auf den Barbier Zwetschke, der ihm einst ein Mittel gegen Miteffer geraten habe. Das sei so scharf gewesen, daß die Backen und die Stirn schon nach dem ersten Gebrauch so rot wie ein Edamer Käse geworden seien, und die Nase die Form und Farbe einer reifen Himbeere bekommen habe. Barbier Zwetschke dagegen behauptete, Papendicks Angaben stimmten nicht, er habe sich das Verschönerungsmittel nicht wegen der Miteffer bei ihm geholt, sondern wegen der Mittrinker; das Mittel sei gegen Sommersprossen und Flechten vorzüglich, aber gegen Kümmeleis und Nordhäuserpilze sei es machtlos. Papendick habe sich die rote Nase schon vorher beim Militär als Bombenschmeißer geholt, und sein Gesicht sei schon ganz waschecht gewesen, als er aus dem französischen Kriege zurückgekommen und Pedell geworden sei; was er dem Professor Weller zu verdanken habe, der im Feldzuge sein Hauptmann gewesen sei.

Papendick hatte denn auch die Versuche, höhere Mächte für seine Nase verantwortlich zu machen, allmählich aufgegeben. Allen Erkundigungen, die